



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
**Service de la santé publique**

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur  
**Dienststelle für Gesundheitswesen**

**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

## ÄRZTLICHES ZEUGNIS

**Ärztliche Bescheinigung, dass die gesuchstellende Person physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, im Sinne von der Bundesgesetzgebung (MedBG; PsyBG und GesBG)\* und vom kantonalen Gesundheitsgesetz (Art. 66-67 GG; SR/VS 800.1)**

Die ärztliche Untersuchung muss durch einen Praxisarzt oder einen Kaderarzt eines Spitals durchgeführt werden, der von dem Begünstigten dieses Zeugnisses völlig unabhängig ist. Der unterzeichnende Arzt muss im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung in der Schweiz sein. Falls das ärztliche Zeugnis von einem nicht in der Schweiz zugelassenen Arzt ausgestellt wird, muss eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde des entsprechenden Landes beigelegt werden die bestätigt, dass der das Zeugnis ausstellende Arzt zur Ausübung des Arztberufes in seinem Land zugelassen ist.

Name / Vorname des untersuchenden Arztes: \_\_\_\_\_

Berufsadresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**bestätigt mit dem vorliegenden Zeugnis, dass:**

Name(n): \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

sich in einem physischen und psychischen Zustand befindet, der es ihr/ihm erlaubt den unten genannten Beruf auszuüben:

\_\_\_\_\_

Der Arzt erstellte dieses Zeugnis unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen.

Der / die Unterzeichnende ist darüber informiert, dass das Ausstellen eines falschen ärztlichen Zeugnisses unter das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 318 StGB; SR 311) fällt.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Art. 36 Al.1 lit. b MedBG ; RS 811.11) ; Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Art. 24 Al.1 lit. b PsyBG; SR 935.81) ; Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Art. 12 Al.1 lit. b GesBG ; SR 811.21).

